

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niedere Börde erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (2) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer sind befreit:
 1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe (Musikautomaten).
 2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4

Steuerschuldner/Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 2 Abs. 2 und 3 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 2 Abs. 2 und 3.
- (3) Haftungsschuldner, ist:
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Spielgerätesteuern,erhoben.

§ 6 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet nach § 2 Abs. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Gerät.
- (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 8 Steuersätze

Für den Betrieb von Geräten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	80,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	30,00 €
Nr. 2	elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	5,00 €
Nr. 3	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	30,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	12,00 €
Nr. 4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	350,00 €

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 10 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch nach § 9 entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 11 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Niedere Börde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (3) Die Gemeinde Niedere Börde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Niedere Börde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse der Gemeinde Niedere Börde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeit-raumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde Niedere Börde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Niedere Börde Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Niedere Börde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Niedere Börde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 13 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 17 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde Niedere Börde bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 13 Abs. 1

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

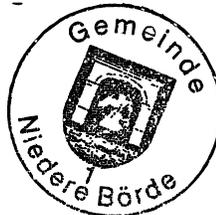
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niedere Börde, 12.12.2006


Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 11.12.2006 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 1/2007 am 09.01.2007 veröffentlicht.